

Neues Verpackungsgesetz ab 2019 – Wichtige Informationen für Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen

Am 01.01.2019 trat das neue Verpackungsgesetz (Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen – VerpackG) in Kraft und löste die aktuell gültige Verpackungsverordnung (VerpackV) ab. Ausgenommen bleiben § 24 VerpackG – Regelungen zu der Zentralen Stelle – und § 35 VerpackG – Übergangsvorschriften; diese Vorschriften sind schon 2017 in Kraft getreten.

Hintergrund der VerpackV war die Verpackungsrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft, worauf das Duale System Deutschland mit dem sog. Grünen Punkt und die getrennte Rücknahme sowie Entsorgung von Verpackungen basieren. Was die Rücknahme von Verpackungen angeht, die bei privaten Endverbrauchern anfallen, müssen sich Unternehmen, die Verpackungen in Verkehr bringen, bei einem Rücknahmesystem engagieren; im gewerblichen Bereiche sind spezielle Vereinbarungen möglich.

Mit dem neuen Gesetz ändern sich verschiedene Details gegenüber der Verordnung.

Hersteller von **systembeteiligungspflichtigen Verpackungen** müssen sich vor dem erstmaligen Inverkehrbringen der Verpackungen bei der sog. Zentralen Stelle registrieren. Dort sind die Systeme zu umfassenden Meldungen ihrer erwarteten und abgeschlossenen Beteiligungen verpflichtet, sodass ein Abgleich der Herstellerangaben und somit eine Überwachung des Marktes ermöglicht wird.

Hersteller sind verpflichtet, jährlich eine Erklärung über sämtliche von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals in den Verkehr gebrachten Verkaufs- und Umverpackungen zu hinterlegen, und diese **Vollständigkeitserklärung bedarf der Prüfung und Bestätigung durch einen registrierten Sachverständigen oder registrierten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer**. Diese müssen sich, um Vollständigkeitserklärungen prüfen und bestätigen zu dürfen; im Rahmen des VerpackG durchführen zu können, bei der Zentralen Stelle eintragen lassen.

Die Zentrale Stelle wird in der Rechtsform einer Stiftung des bürgerlichen Rechts errichtet und schließlich mit hoheitlichen Aufgaben betraut. Neben der Registrierung der Hersteller und Sachverständigen nimmt sie folgende Aufgaben wahr: Überwachung der Branchenlösung, Entgegennahme und Prüfung der Mengenmeldungen der Hersteller mit Vollständigkeitserklärungen sowie der Systeme, Entgegennahme und Prüfung der Mengenstromnachweise, Berechnung der Marktanteile der Systeme und Einzelfallentscheidungen zu bestimmten Verpackungsarten.

Kurzinfo

Verpackungsgesetz

Anmerkung: In der Bundestag-Drucksache 18/11274 sind Begriffe erläutert.

§ 3 Begriffsbestimmungen:

System ist eine privatrechtlich organisierte juristische Person oder Personengesellschaft, die mit Genehmigung nach § 18 in Wahrnehmung der Produktverantwortung der beteiligten Hersteller die in Ihrem Einzugsgebiet beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallenden restentleerten Verpackungen flächendeckend erfasst und einer Verwertung zuführt. Einzugsgebiet im Sinne von Satz 1 ist jeweils das gesamte Gebiet eines Landes, in dem systembeteiligungspflichtige Verpackungen eines beteiligten Herstellers in Verkehr gebracht werden.

Auf Seite 85 f. der o. g. Bundestag-Drucksache ist der Begriff weiter erläutert.

Abs. 8 Systembeteiligungspflichtige Verpackungen

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen sind mit Ware befüllte Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

WPK-Mitteilung vom 25.01.2019: Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärungen veröffentlicht

„Die *Zentrale Stelle Verpackungsregister* hat ihre „Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärungen zur Prüfung und Bestätigung von Vollständigkeitserklärungen gemäß § 11 VerpackG mit Stand vom 1. Januar 2019 veröffentlicht. Damit gibt die Zentrale Stelle die aus ihrer Sicht wesentlichen Hinweise zur Prüfung und Berichterstattung über Vollständigkeitserklärungen nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG). Wiederholte und grobpflichtige Verstöße gegen die Prüfleitlinien können zur Entfernung eines Prüfers aus dem Prüferregister führen.

Nach den Prüfleitlinien und der Praxis der Zentralen Stelle werden ausschließlich natürliche Personen als Prüfer erfasst. Eine Registrierung von Gesellschaften ist nicht möglich. Gleichwohl räumten Vertreter der Zentralen Stelle im Gespräch ein, dass Verträge über die Prüfung von Vollständigkeitserklärungen regelmäßig mit Gesellschaften geschlossen werden. Wichtig sei jedoch, dass nur ein registrierter Prüfer die Bestätigungen und Prüfberichte verantwortlich zeichnen könne.

Auf Nachfrage machten die Vertreter der Zentralen Stelle auch deutlich, dass im Zuge des Registrierungsverfahrens nur geringe Anforderungen an den Nachweis der Bestellung bestehen. So genüge beispielsweise ein aktueller PDF-Druck aus dem online abrufbaren Berufsregister. Es muss nicht zwingend eine Bescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer eingeholt werden.“

Kurzinfo

Verpackungsgesetz

© 2019 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Bild: © alphaspirit/fotolia.com

Stand: Januar 2019

E-Mail: literatur@service.datev.de